

# RS Vwgh 2004/9/10 2001/12/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 Anl1 Z12.13 idF 1994/550;

BDG 1979 Anl1 Z12.17 idF 1994/550;

BDG 1979 Anl1 Z12.21 idF 1994/550;

GehG 1956 §102 Abs4 idF 1994/550;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/12/0070 E 26. Jänner 2005

## Rechtssatz

Der Intendanzlehrgang an der Landesverteidigungsakademie ist - wie sich aus der Anlage 1 Z 12.17. in Verbindung mit Z 12.21. der Anlage 1 zum BDG 1979 zweifellos ergibt - keine Ernennungsvoraussetzung, sondern als Grundausbildung ein Definitivstellungserfordernis. Er scheidet daher schon deshalb als besondere Ausbildung im Sinn des § 102 Abs. 4 GehG 1956 aus. Anderes gilt - wie die belangte Behörde zutreffend aus Z 12.13. in Verbindung mit dem Klammerausdruck in Z 12.21. der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeleitet hat - für die Generalstabsausbildung, deren erfolgreiche Absolvierung - unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Grundausbildung - für die Verwendung im Generalstabsdienst eine Ernennungsvoraussetzung ist. Der vom Beschwerdeführer als geboten angesehene Quervergleich zwischen dem Intendanzlehrgang und der Generalstabsausbildung ist daher schon deshalb nicht anzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120056.X02

## Im RIS seit

25.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>